

Titel / Title:

Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus
in der Politischen Philosophie der Neuzeit

Autor / Author:

Dietmar von der Pfordten

PE PREPRINTS

Annual 2000

No. 05

Edited by Dietmar von der Pfordten und Gerhard Schurz

Philosophische Vorveröffentlichungsreihe an der Universität Erfurt
Philosophical Prepublication Series at the University of Erfurt

Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus in der Politischen Philosophie der Neuzeit

Eine Analyse der Politischen Philosophie der Neuzeit kann – soll sie nicht lediglich einzelne Autoren oder Werke reihen¹ – *zwei methodische Wege* einschlagen. Sie kann zum einen mit einer detaillierten Werkinterpretation wichtiger Denker wie Hobbes, Locke oder Kant beginnen und *quasiinduktiv* den historischen Fortgang der Hauptdiskussionen zu rekonstruieren suchen. Sie kann aber auch wesentliche abstrakte Verlaufskategorien vorschlagen, mit deren Hilfe dann umgekehrt in einem *quasideduktiven* Konkretionschritt die Beiträge eminenter Denker möglichst gut verstanden, eingeordnet und gewürdigt werden.

Beide Verfahren haben ihre Berechtigung und werden im tatsächlichen Forschungsprozeß Hand in Hand gehen. Da der quasiinduktive Weg den Rahmen eines Aufsatzes sprengen würde, werden die folgenden Überlegungen den zweiten, auch didaktisch einfacheren Weg abstecken und zunächst mögliche abstrakte Kategorien zur Erfassung des wesentlichen Verlaufs der Politischen Philosophie der Neuzeit diskutieren. Dabei werden nur die Auseinandersetzungen der Politischen Philosophie skizziert, wie sie sich in philosophischen Werken widerspiegeln. Nicht versucht wird, eine umfassende Geschichte der politischen Ideen nachzuzeichnen, für die paradigmatisch das „Handbuch der Politischen Ideen“ von Iring Fetscher und Herfried Münkler steht.²

Wie sich ein Handwerker seine Werkzeuge zurechtlegen muß, um ein Werkstück kunstgerecht bearbeiten zu können, so empfiehlt es sich auch der Ideengeschichte der Politischen Philosophie einfache und relativ abstrakte Kategorien – oder mit dem Terminus Max Webers: „Idealtypen“³ – zur Kennzeichnung ihrer Grundlinien zu entwickeln. Angeboten werden dazu in der Literatur im wesentlichen zwei große Alternativen: einmal der Dualismus „Kontraktualismus versus Nichtkontraktualismus“ und zum anderen die Dualismen „Liberalismus versus Absolutismus oder Konservativismus

¹ Wie bei Leo Strauss/Joseph Cropsey, *History of Political Philosophy*, 3. Aufl., Chicago 1987.

² Iring Fetscher/Herfried Münkler, *Handbuch der Politischen Ideen*, 5 Bände, München und Zürich 1984ff. Vgl. auch: Hans Fenske/Dieter Mertens/Wolfgang Reinhard/Klaus Rosen, *Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt a. M. 1997.

³ Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. von Johannes Winkelmann, 7. Aufl., Tübingen 1988, S. 190-207. Anders als Gattungsbegriffe sind die Idealtypen nicht empirisch gewonnen, sondern durch „einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte und durch Zusammenschluß einer Fülle von ... Einzelercheinungen“ (S. 191) im Hinblick auf eine Idee (S. 196).

oder Totalitarismus oder Kommunitarismus oder Republikanismus“. Die Gegenbegriffe des Liberalismus sind also vielgestaltig. Die folgenden Überlegungen werden zum Zweck der Beurteilung dieser beiden großen Alternativen zunächst einige Anforderungen vorschlagen, die derartige abstrakte begriffliche Kategorien erfüllen sollten, um zum Verständnis der Ideengeschichte der neuzeitlichen Politischen Philosophie beitragen zu können (I). In einem zweiten Schritt werden die beiden soeben genannten Gegensatzpaare an Hand dieser Anforderungen beurteilt (II). Diese Beurteilung wird zu dem Ergebnis führen, daß beide Gegensatzpaare zwar unabdingbar notwendig sind, um wesentliche Autoren der Politischen Philosophie der Neuzeit würdigen zu können. Für die Erfassung des Verlaufs der grundlegenden Auseinandersetzung in der neuzeitlichen Politischen Philosophie reichen sie aber nicht aus. Deshalb wird drittens das schon im Titel dieses Beitrags genannte Kategorienpaar „Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus“ vorgeschlagen (III). Mit Hilfe dieses Gegensatzpaares und einiger Ergänzungen wird dann viertens die Grundlinie der Auseinandersetzung in der neuzeitlichen Politischen Philosophie skizziert werden (IV). Diese Skizze soll schließlich zu einem besseren Verständnis der gegenwärtigen Diskussionslage führen (V).

I. Anforderungen an ein begriffliches Instrumentarium zur Analyse der Politischen Philosophie der Neuzeit

Ein begriffliches Instrumentarium zum Verständnis der Grundlinien und wesentlichen Auseinandersetzungen der neuzeitlichen Politischen Philosophie wird meiner Ansicht nach wenigstens die fünf folgenden Anforderungen erfüllen müssen:⁴

- (1) die möglichst *vollständige* Erfassung aller Theoriealternativen, um die Diskussion plastisch werden zu lassen (*Vollständigkeit*)
- (2) die Möglichkeit, Abstufungen und Zwischenpositionen zwischen Extremen kenntlich zu machen, also eine gewisse *Gradualisierbarkeit*
- (3) die Verdeutlichung wesentlicher *Kontinuitäten* der Theoriealternativen. Es dürfen keine wenig plausiblen Zäsuren entstehen (*Kontinuitätstreue*)

⁴ Man müßte diese fünf Anforderungen selbst noch einmal rechtfertigen, was einen eigenständigen Aufsatz erfordern würde. Bei allen diesen Anforderungen wird man aber letztlich zur Rechtfertigung anführen können, daß nur mit ihrer Hilfe eine adäquate Beschreibung des ideengeschichtlichen Verlaufs möglich wird.

- (4) die Kennzeichnung der Theoriealternativen an der *Wurzel* ihrer rechtfertigenden *Fundamentierung* und nicht nur an der Oberfläche möglicher politischer Handlungskonsequenzen. Der Analyse der Politischen Philosophie der Neuzeit geht es nicht um empirische oder theoretische Beschreibungen eines sozialen Prozesses, sondern um basale normative Rechtfertigungstheorien (*Fundamentalität*).
- (5) die Möglichkeit des Anschlusses der Kategorisierung an die heutige Sachdiskussion (*Anschlußfähigkeit*)

Diese Anforderungen lassen sich wie folgt begründen:

Das Erfordernis der *Vollständigkeit* muß erfüllt werden, da sonst eine mögliche Lösung der Frage nach der Rechtfertigung politischer Herrschaft unberücksichtigt bleiben könnte. In diesem Fall würde jede Diskussion von Lösungsalternativen entwertet.

Das Erfordernis der *Gradualisierbarkeit* der Kategorien stellt sicher, daß die Kategorien nicht gröber sind als eine kontinuierliche Realität. Sind die Kategorien gröber als die kategorisierte Realität, so sind sie kaum brauchbar.

Das Erfordernis der *Kontinuitätstreue* ergibt sich aus dem hier verfolgten Ziel eine historische Abfolge von Theorien zu erhellen. Kontinuitäten sind ein wesentlicher Teil historischer Abfolgen und müssen deshalb darstellbar sein.

Das Erfordernis der *Fundamentalität* wird man als allgemeines Erfordernis jeder wissenschaftlichen Erklärung ansehen müssen. Denn nur wenn Erklärungen nicht an vordergründigen Gesichtspunkten hängenbleiben, sondern bis zu den fundamentalsten Einsichten vordringen, kann man sie als gute Erklärungen ansehen. Die gesamte Geschichte der Philosophie ist durch eine derartige Suche nach den letzten Prinzipien, den „*αρχαι*“ geprägt.

Das Erfordernis der *Anschlußfähigkeit* stellt schließlich sicher, daß zwischen der historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Diskussion keine fragwürdige Lücke klafft. Bestünde eine solche Lücke, so müßte man deutlich machen, wodurch diese bedingt ist. Ohne eine solche Begründung wird man die Gegenwart nicht aus der historischen Entwicklung lösen können. Das Erfordernis der *Anschlußfähigkeit* ermöglicht es überdies, die historische Darstellung für eine sachliche Diskussion fruchtbar zu machen.

Mit Hilfe dieser fünf Anforderungen sollen nun die beiden Gegensatzpaare analysiert werden, die in der aktuellen Literatur häufig zu finden sind:

II. Die Kategorisierungen Kontraktualismus versus Nichtkontraktualismus und Liberalismus versus Konservatismus/Totalitarismus/ Kommunitarismus etc.

a) Den Terminus „Kontraktualismus“ haben im deutschen Sprachraum z. B. Wolfgang Kersting⁵ und Peter Koller⁶ zur Kategorisierung verwandt.⁷ Nur Kersting hat ihn allerdings zur Kennzeichnung wesentlicher Positionen der Politischen Philosophie der Neuzeit herangezogen. Koller hat lediglich Positionen der gegenwärtigen Diskussion analysiert. Wie der Name schon offenlegt, bezieht sich der Terminus „Kontraktualismus“ auf Politische Theorien, die einen realen oder fiktiven *Gesellschaftsvertrag* als Modell für die wirkliche oder mögliche Zustimmung der Bürger zur politischen Herrschaft vorschlagen, also Positionen, wie die von Hobbes, Locke, Pufendorf, Rousseau bis hin zu Kant und dann wieder Buchanan, Rawls und andere Denker der Gegenwart. Kann der Kontraktualismusbegriff die soeben skizzierten fünf Anforderungen erfüllen?

(1) Der Begriff des Kontraktualismus erlaubt es, wie sich soeben ergab, eine wesentliche Theorielinie der neuzeitlichen politischen Philosophie zu rekonstruieren. Allerdings fehlt ihm der plausible Gegenbegriff, um die verschiedenen Positionen auf eine nichttriviale Weise vollständig zu erfassen. Jede Negation eines Begriffs mit „Nicht-“ – wie bei „Nichtkontraktualismus“ – führt zwar zu einer formalen Vollständigkeit, aber da die mit „Nicht-“ verbundene Alternative nicht weiter bestimmt wird, sagt dieses Negationskompositum nichts über die Welt aus, das über die Negation hinausgeht. Eine derartige Vervollständigung per Negation ist deshalb trivial. Unter „Nichtkontraktualismus“ kann demnach ganz Verschiedenes fallen: eine religiöse, naturrechtliche, utilitaristische, kollektivistische oder liberalistische Rechtfertigung politischer Macht. Die nichttriviale, vollständige Erfassung der Diskussionslage ist mit Hilfe der Begriffe „Kontraktualismus/Nichtkontraktualismus“ also nicht möglich. Das Buch von Kersting zeigt das ganz deutlich:⁸ Es beschreibt die wesentlichen Kontraktualisten von Hobbes bis Kant ohne andere wichtige Ansätze – wie etwa den Utilitarismus – zu würdigen.

(2) Der Dualismus „Kontraktualismus versus Nichtkontraktualismus“ erlaubt überdies als bloßer Dualismus von *Klassifikationsbegriffen* keine Abstu-

⁵ Wolfgang Kersting, *Die Politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994.

⁶ Peter Koller, *Neue Theorien des Sozialkontrakts*, Berlin 1987.

⁷ Wesentlich zurückhaltender bei der Verwendung des Begriffs „Kontraktualismus“ ist dagegen z. B. Otfried Höffe. In seinem Buch „Politische Gerechtigkeit“, Frankfurt a. M. 1987, spricht er nur in einem Unterkapitel von der „Metapher des Gesellschaftsvertrags“.

⁸ Kersting (Fn 5). Kersting könnte natürlich erwidern, daß es ihm nur um die Beschreibung des Kontraktualismus ging. Gegen eine derartige Beschränkung auf eine Theorielinie ist auch gar nichts einzuwenden. Aber es ist symptomatisch, daß eine umfassendere Kategorisierung und Rekonstruktion fehlt.

fungen (Gradualisierungen = Komparationen = Qualifizierungen).⁹ Schon Platon hat im VII. Buch der *Politeia* die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen Klassifikation und Gradualisierung bzw. Komparation hervorgehoben.¹⁰ Er vergleicht dort den Klassifikationsbegriff „Finger“ („d??t????“) mit Komparationsbegriffen wie „Größe und Kleinheit“ ($\mu??e?? ?a? s\mu????$), „Dicke und Dünneheit“ ($p???? ?a? ?ept?t??$) „Weichheit und Härte“ ($\mu a?a??t?ta ?a?s????t?ta$). Jeder Finger einer Hand ist ein „Finger“ – unabhängig von den anderen Fingern. Die Kleinheit oder Größe eines Fingers können wir dagegen nur in Relation zu den anderen Fingern feststellen. Auf diese Weise werden Gradualisierungen möglich. Wenn man das Größte und das Kleinste gefunden hat oder zumindest annimmt, es gefunden zu haben, kann man alle anderen Größen erfassen und einordnen. Platon mißt den Gradualisierungsbegriffen gegenüber den bloßen Klassifikationsbegriffen eine viel höhere Bedeutung zu, weil nur sie „die Vernunft auffordernd oder aufregend“ sind¹¹ und damit den dialektischen Aufstieg zu höheren Abstraktionsstufen ermöglichen. Für unsere Fragestellung genügt dagegen die Einsicht, daß nur Gradualisierungsbegriffe eine vollständige Erfassung von Theoriealternativen zwischen zwei Extremen erlauben. Der Begriff des Kontraktualismus erfordert mit dem Vertrag ein Modellelement, das nicht gradualisierbar ist. Damit eignet sich der Begriff nicht zu einer gradualisierenden Kategorisierung des ideengeschichtlichen Verlaufs.

(3) Nun zur Frage der *Kontinuitätstreue*. Anders als Kersting wird man wohl schon zögern müssen, Kant ohne Einschränkung als Kontraktualisten zu bezeichnen. Denn der Gesellschaftsvertrag spielt zwar in den früheren eher populärwissenschaftlichen politischen Schriften Kants (*Gemeinsprach-schrift* 1793, *Friedensschrift* 1795) eine gewisse Rolle. Aber in seinem späten systematischen Hauptwerk von 1797, den „*Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*“ in der „*Metaphysik der Sitten*“, ist die Figur des Gesellschaftsvertrags praktisch vollständig verschwunden. Am Ende des 18. Jahrhunderts bricht – wohl nicht zuletzt wegen der scharfen Kritik David Humes¹² – die Verwendung des Gesellschaftsvertragsmodells relativ plötzlich ab. Man könnte deshalb eine scharfe Zäsur vermuten. Kerstings Darstellung überspringt hier auch folgerichtig 160 Jahre Politischer Philosophie um mit Rawls und Buchanan in den 60er und 70er Jahren wieder einzusetzen. Aber bei genauerer Betrachtung läßt sich das genaue Gegenteil eines

⁹ Die Quantifikation ist eine spezifische, weitergehende Form der Gradualisierung. Sie ist häufig nicht möglich. Deshalb muß aber auf eine graduelle Verhältnisbestimmung nicht verzichtet werden.

¹⁰ Platon, *Politeia* 522a-524b.

¹¹ Platon, *Politeia* 523d9.

¹² David Hume, *Of the Original Contract*. 1748. Wiederabgedruckt in: *The Philosophical Works*. Bd. III. Nachdruck Aalen 1964, S. 443-460.

Bruchs konstatieren. Die Kontinuität der liberal-individualistischen Positionen von Locke zu Mill und von Kant zu Humboldt ist evident. Die Kategorie des Kontraktualismus kann diese liberal-individualistische Kontinuität der neuzeitlichen Politischen Philosophie nicht erfassen.

(4) Dieser Mangel hängt mit einem grundsätzlicheren Problem des Kontraktualismusbegriffs zusammen: Der Kontrakt war und ist nur ein Modell, das tieferliegende Rechtfertigungsentscheidungen anschaulich macht – ähnlich den platonischen Gleichnissen, etwa dem Höhlengleichnis in der *Politeia*. Mit Hilfe des Begriffes des Kontraktualismus kann aber die *Wurzel* der rechtfertigungstheoretischen Auseinandersetzung nicht verdeutlicht werden, denn die wesentlichen Entscheidungen werden bereits mit der Konstruktion des Kontrakts getroffen (Beteiligte, Ziele, Doppelvertrag oder Einfachvertrag etc.) und bedürfen ihrerseits der Begründung. Dies räumen sogar Verwender des Kontraktualismusbegriffs wie Kersting implizit ein. Kersting schreibt: „Das systematische Rückgrat dieser modernitätsadäquaten Rechtfertigungskonzeption [des Kontraktualismus] ist der normative Individualismus, der das Individuum mit moralischer Autonomie ausstattet und die gesetzgebenden Autoritäten Gottes und der Natur durch das Recht jedes Individuums ersetzt, nur durch solche Gesetze in seiner Freiheit eingeschränkt zu werden, auf die es sich mit allen anderen ... geeinigt hätte.“¹³ Man fragt sich angesichts dieser Aussage, warum Kersting dann seiner Darstellung nicht statt des Kontraktualismus dieses „systematische Rückgrat“ des „normativen Individualismus“ zu Grunde gelegt hat?

(5) Von den oben genannten fünf Anforderungen kann der Begriff des Kontraktualismus allenfalls die fünfte einigermaßen erfüllen: die *Anschlußfähigkeit* an die gegenwärtige Diskussion. Aber selbst dieser Anschluß gelingt nicht richtig überzeugend. So können etwa die Theoretiker, die Ballestrem und Ottmann in ihrer Sammlung „Politische Philosophie des 20. Jahrhunderts“ auführen,¹⁴ wie Hannah Arendt, Eric Voegelin oder der Kritische Rationalismus nicht erfaßt werden.

Insgesamt ist der Begriff des Kontraktualismus zwar zur Kennzeichnung einer wichtigen Strömung der neuzeitlichen Politischen Philosophie unverzichtbar. Für die Kategorisierung der Gesamtlinie ist er aber nicht ausreichend.

b) Wie stellt sich nun die Situation für den anderen häufig anzutreffenden Begriff dar, den Begriff des Liberalismus? Die folgenden Überlegungen

¹³ Kersting (Fn 3), S. 17.

¹⁴ Karl Graf Ballestrem und Henning Ottmann, Politische Philosophie des 20. Jahrhunderts, München/Wien 1990.

werden sich nur auf ihn konzentrieren, denn es würde zu weit führen, die verschiedenen möglichen Gegenbegriffe Absolutismus, Konservativismus, Totalitarismus, Kommunitarismus und Republikanismus zu erörtern.

Der Liberalismusbegriff ist erheblich vager als der Begriff des Kontraktualismus. Man kann ihn mit der Unterscheidung von Isaiah Berlin als negative Freiheit vom Staat und als positive Freiheit zur Teilnahme am Staat definieren.¹⁵ Dieser Kerngehalt des Begriffs soll im folgenden zugrunde gelegt werden.

(1) Versteht man unter Liberalismus diejenigen Positionen, die die Freiheit vom und zum Staat propagieren, so wird man als Gegensatz die Positionen ansehen müssen, die den umfassenden Staat befürworten. Man mag sie nun Totalitarismus oder Kollektivismus nennen. Anders als der Begriff des Kontraktualismus, der nur ein Modell benennt, hat der Begriff des Liberalismus in jedem Fall einen vollwertigen Gegenbegriff, der nicht in einer bloßen Negation besteht, weil sich der Liberalismusbegriff auf die Unfreiheit im Gegensatz zur Freiheit bezieht. Somit erscheint eine Vollständigkeit der Beschreibung aller möglichen Positionen der Politischen Philosophie der Neuzeit mit Hilfe des Liberalismusbegriffs möglich.

(2) Eine politische Theorie kann auch ein Regime befürworten, das liberaler oder weniger liberal ist. Der Begriff des Liberalismus erlaubt also die *Gradualisierung* zwischen den möglichen Extremen. Der Begriff erfüllt somit die ersten beiden der fünf Anforderungen an eine Kategorisierung des Verlaufs der Politischen Philosophie der Neuzeit, die oben formuliert wurden.

(3) Der Liberalismusbegriff taucht als politischer Begriff zum erstenmal in der französischen Revolution auf.¹⁶ Trotzdem wird man ihn ohne weiteres auf frühere Denker anwenden können, etwa John Locke.¹⁷ Manche Autoren wollen sogar Thomas Hobbes oder Jean-Jacques Rousseau als Liberale bezeichnen.¹⁸ Aber das erscheint nur möglich, wenn man ein anderes als das soeben definierte Verständnis des Liberalismusbegriffs zu Grunde legt. Der Liberalismus wird dann als Theorie der Fundierung staatlicher Herrschaft in individuellen Rechten oder zumindest individuellen Legitimitätspositionen definiert, wobei die negative und positive Freiheit der Einzelnen

¹⁵ Isaiah Berlin, Two Concepts of Liberty, in: Four Essays on Liberty, Nachdruck Oxford 1991, S. 122-134.

¹⁶ Vgl. Joachim Ritter und Karlfried Gründer (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band V, Darmstadt 1980, Sp. 255ff., Stichwort Liberalismus.

¹⁷ Dies tut etwa David Johnston, The Idea of a Liberal Theory, A Critique and Reconstruction, Princeton 1994, S. 40.

¹⁸ Vgl. Johnston (Fn 17), S. 3, 21.

nicht mehr als notwendig angenommen wird.¹⁹ In diesem Sinne waren auch Hobbes und Rousseau – mit gewissen Einschränkungen – liberal. Diese Verschiebung des Liberalismusbegriffs kann nun zwar die Kontinuität der genannten Denker verdeutlichen. Aber man muß sich den Vorgang bildlich vorstellen: Indem er ein Loch zudeckt, reißt er ein anderes auf. Bezeichnet man auch Hobbes und Rousseau als liberale Theoretiker, so kann man beide nicht mehr von Theoretikern wie Locke oder Humboldt unterscheiden, bei denen nicht nur die Fundierung der politischen Rechtfertigung normativ-individualistisch konstruiert ist, sondern diese Fundierung – anders als bei Hobbes und Rousseau – auch in einen liberalen, d. h. freiheitlichen Staat mündet. Das Manöver ähnelt dem Versuch, eine zu kurze Decke bis zum Kinn hochzuziehen – was zwangsläufig dazu führt, daß dann die Füße freiliegen. Es ist deshalb wenig überzeugend.

Bleibt man dagegen bei der ursprünglichen Definition von Berlin, so würde der Begriff des Liberalismus die dritte Anforderung der *Kontinuitätstreue* nicht erfüllen. Man kann mit Hilfe des Liberalismusbegriffs nicht erklären, worin die partielle Kontinuität zwischen Hobbes, Locke, Rousseau und Kant gründet, die sich ja auch in der jeweiligen Verwendung des Kontraktualismusmodells manifestiert.

Dieses Dilemma ist nur zu lösen, wenn man dem Liberalismusbegriff seinen ursprünglichen Inhalt beläßt und die Verbindungslinie zwischen Hobbes, Locke und Rousseau verbindet mit dem abstrakteren Begriff des „normativen Individualismus“ kennzeichnet.

(4) Der Begriff des Liberalismus bezieht sich in der ursprünglichen Fassung stärker auf die tatsächlichen politischen Handlungen und Institutionen, und weniger auf die *Fundamentalität* der rechtfertigenden Theoriealternativen. Liberal kann – wenn man einmal nur das negative Element des Liberalismusbegriffs, also die Freiheit vom Staat, berücksichtigt – ein aufgeklärter Monarch von Gottes Gnaden ebenso sein wie eine demokratisch legitimierte Regierung. Beide unterscheiden sich aber fundamental in ihrer politisch-ethischen Rechtfertigung. Das positive, politische Element des Liberalismusbegriffs, also die Freiheit zum Staat, nähert sich zwar stärker der fundamentalen Rechtfertigungsfrage und ist insofern basaler. Aber mit seiner Verwendung wird nicht eindeutig entschieden, ob das Individuum als Individuum oder als Mitglied einer Gemeinschaft politisch legitimierend sein soll. Das bedeutet: Der Liberalismusbegriff genügt in seiner klassischen Fassung auch dem vierten Kriterium der *Fundamentalität* nicht – was natürlich seine

¹⁹ Vgl. Johnston (Fn 17), S. 18-27. Die positive Freiheit des einzelnen spielt z. B. bei Hobbes keine wesentliche Rolle, denn die begründenden Individuen werden als materielle, auf den Selbsterhaltungstrieb beschränkte Körper angesehen. Der etablierte Staat hat folgerichtig nicht die Wahrung der negativen Freiheit der Individuen zum Ziel.

Wichtigkeit für die partielle Einschätzung politischer Philosophien und tatsächlicher Regime nicht schmälert.

(5) Für die fünfte Anforderung der *Anschlußfähigkeit* an die gegenwärtige Diskussionslage gilt schließlich: Der Begriff des Liberalismus wird vielfach zur Kennzeichnung gegenwärtiger Debatten verwendet. Aber er kann fundamentale Auseinandersetzungen, wie etwa diejenige zwischen Rawls und Nozick, die beide im klassischen Sinne liberal sind, nicht klar explizieren.

III. Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus

Da sowohl der Kontraktualismus- als auch der Liberalismusbegriff nicht als Verlaufskategorie der neuzeitlichen Politischen Philosophie befriedigen konnten, soll hier das Gegensatzpaar „normativer Individualismus bzw. Humanismus“ versus „normativen Kollektivismus“ vorgeschlagen werden. Es läßt sich wie folgt definieren:

normativer Individualismus bzw. Humanismus:

„Alle politischen Entscheidungen finden ihre letzte Rechtfertigung in der Zustimmung, den manifesten Interessen oder den Belangen²⁰ der von der jeweiligen Entscheidung betroffenen Individuen, d. h. – wenn man Tiere außer Betracht läßt – der betroffenen Menschen.“

normativer Kollektivismus:

„Alle politischen Entscheidungen finden ihre letzte Rechtfertigung in der Zustimmung, den manifesten Interessen, oder den Belangen eines politischen oder zumindest politische Legitimität verleihenden Kollektivs, d. h. des Staats, der Nation, des Volkes, der Gesellschaft, der Gemeinde, der Ethnie, der Sprach- und/oder Kulturgemeinschaft, etc.“

Durch das Adjektiv „normativ“ werden beide Bestimmungen als *ethische* Theoriealternativen gekennzeichnet. Damit sind sie von drei anderen möglichen Bedeutungen der Termini „Individualismus“ und „Kollektivismus“ abgegrenzt, einer *soziologisch-deskriptiven*, einer *begrifflich-instrumentellen* und einer *tatsächlich-politischen*. Die soziologisch-deskriptive Bedeutungsalternative

²⁰ Was unter „Zustimmung“, „Interessen“ und „Belangen“ genauer zu verstehen und wie deren Rangfolge und Verhältnis zueinander zu denken ist, bedarf der genaueren Bestimmung.

bestimmt die *empirisch* vorfindliche Kollektivierung oder Individualisierung einer Gesellschaft, die begrifflich-instrumentelle Bedeutungsalternative, bezieht sich auf die Verwendung *kollektiver und individueller Begriffe*, wie „Bewahrung der Rechtsordnung“, „Verteidigungsbereitschaft“, „Staat“, „Individualrecht“ etc., die *tatsächlich-politische* Bedeutungsalternative kennzeichnet schließlich eine tatsächliche individualistische oder kollektivistische Politik. Die normativ-ethische Bestimmung, die für die Kategorisierung des Verlaufs der politischen Ideengeschichte der Neuzeit ausschließlich in Rede steht, ist von den anderen Bedeutungsalternativen prinzipiell unabhängig.

| Bedeutungsalternativen von „Kollektivismus“ und „Individualismus“ | | | |
|--|---|---|--|
| soziologisch-deskriptive Bedeutung | normativ-ethische Theoriealternative | Begrifflich-instrumentelle Bedeutung | Bedeutung, die sich auf tatsächliches politisches Handeln bezieht |
| empirische Studien bezüglich einzelner Gesellschaften | X politisch-ethische Theorien | Politische und juristische Begriffsbildungen, z. „Bewahrung der Rechtsordnung“, „Individualrecht“ | z. B. individualistische oder kollektivistische Wirtschaftsform |

Bisher existiert, soweit ersichtlich, kein größer angelegter Versuch, die Kategorisierung „normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus“ für eine Analyse der Ideengeschichte der Neuzeit politischen Philosophie fruchtbar zu machen. Aber man kann zumindest einige Ansätze früherer Verwendung finden. Eine nicht nur beiläufige Erwähnung des Individualismusbegriffs taucht in der Historiographie der Politischen Philosophie zum erstenmal in George H. Sabines „A History of Political Theory“ von 1937 auf.²¹ Sabine konstatiert bereits in völliger Klarheit, daß Thomas Hobbes mit seinem Individualismus als erster die zentrale Entwicklung des politischen Denkens der folgenden Jahrhunderte vorweggenommen hat.²² Sabine erhebt den Individualismusbegriff aber nicht zum zentralen Analyseinstrument für den weiteren Diskussionsverlauf und entwickelt auch den Gegenbegriff des Kollektivismus kaum. Genau umgekehrt geht Popper 1945 in „The Open Society and its Enemies“ vor. Popper nutzt vor allem den Be-

²¹ George H. Sabine, A History of Political Theory, 4. Aufl. Hinsdale 1973.

²² Sabine (Fn 21), S. 438f.

griff „Kollektivismus“ um die Verfechter einer nach seiner Sicht „geschlossenen Gesellschaft“ Platon, Hegel und Marx in polemischer Form zu analysieren.²³ Der Individualismusbegriff wird dabei nur sehr vage eingeführt und liberalistisch und egalitär aufgeladen.²⁴ James Buchanan hat dann 1960 in systematischer Absicht einen „methodologischen“ Individualismus vorgeschlagen.²⁵ C. B. McPherson hat 1962 von einer marxistischen Warte aus Hobbes, Locke und andere als „Besitzindividualisten“ gekennzeichnet.²⁶ Bei beiden schrumpft der Individualismusbegriff aber zum Klassifikationsbegriff, ohne, daß ein Gegenbegriff entfaltet würde, der eine Gradualisierung erlauben würde. Wie schon erwähnt wurde, hat Kersting den Begriff des „normativen Individualismus“ 1994 gebraucht.²⁷ Aber er entfaltet keinen sachhaltigen Gegenbegriff. Er macht den Begriff nicht für eine Analyse der Politischen Philosophie der Neuzeit fruchtbar. Zu erwähnen sind schließlich neuere Arbeiten von Volker Gerhard,²⁸ Heiner Hastedt²⁹ und dem Autor des vorliegenden Aufsatzes³⁰.

Inwieweit kann nun das Begriffspaar „normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus“ die fünf am Anfang des Vortrags aufgestellten Anforderungen an ein brauchbares Kategorisierungsinstrumentarium erfüllen?

(1) Die beiden Begriffe sind sachhaltige Gegensatzbegriffe. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine *vollständige* Erfassung aller Alternativen der Politischen Philosophie erfüllt – allerdings nur eine notwendige Voraussetzung, keine hinreichende. Wie läßt sich die Vollständigkeit weiter be-

²³ Karl Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band 1, Tübingen, 7. Aufl. 1992, S. 118ff.

²⁴ Popper (Fn 23), S. 114ff.

²⁵ James M. Buchanan/Gordon Tullock, The Calculus of Consent, Ann Arbor 1962, 1965; James M. Buchanan, The Limits Of Liberty, Chicago 1975, S. 2. Ich verwende hier bewußt nicht das Prädikat „methodisch“, da es nicht nur um eine methodische Vorentscheidung, sondern um eine inhaltliche These geht.

²⁶ C. B. McPherson, The Political Theory of Possessive Individualism. Hobbes to Locke. Oxford 1962. Dt.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Frankfurt a. M. 1967, 1980.

²⁷ Kersting (Fn 5), S. 17.

²⁸ Volker Gerhart, Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität, Stuttgart 1999.

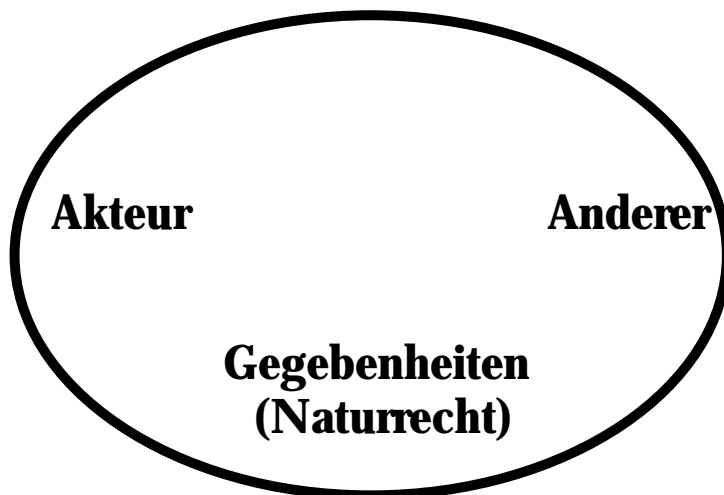
²⁹ Heiner Hastedt, Der Wert des Einzelnen. Eine Verteidigung des Individualismus, Frankfurt a. M. 1998.

³⁰ Dietmar von der Pfordten, Individuen, Assoziationen, Staatsorganisation, in: Vorträge des IVR-Weltkongresses in Reikjavik, ARSP-Beiheft 59 (1995), hg. von Michel Troper und Mikael M. Karlsson, "Law, Justice and the State", S. 39-58; ders.: Vorüberlegungen zu einer Dreizonentheorie politischer Gerechtigkeit, in: Current Issues in Political Philosophy: Justice in Society and World Order, hg. von Peter Koller und Klaus Puhl, Wien 1997, S. 84-98; ders.: Rechtsethik, Habilitationsschrift Göttingen 1998, erscheint demnächst im Verlag C. H. Beck München.

gründen und der Status einer hinreichenden Voraussetzung erreichen? Jede Form der Rechtfertigung politischer Entscheidungen etabliert eine gedankliche und gleichzeitig normative Relation. Dabei bildet die politische Entscheidung das eine Relationsglied. Als anderes Relationsglied können alle Grundelemente unseres Weltbilds fungieren. Man nehme nun an, daß unser Weltbild vereinfacht etwa folgendermaßen aussieht:

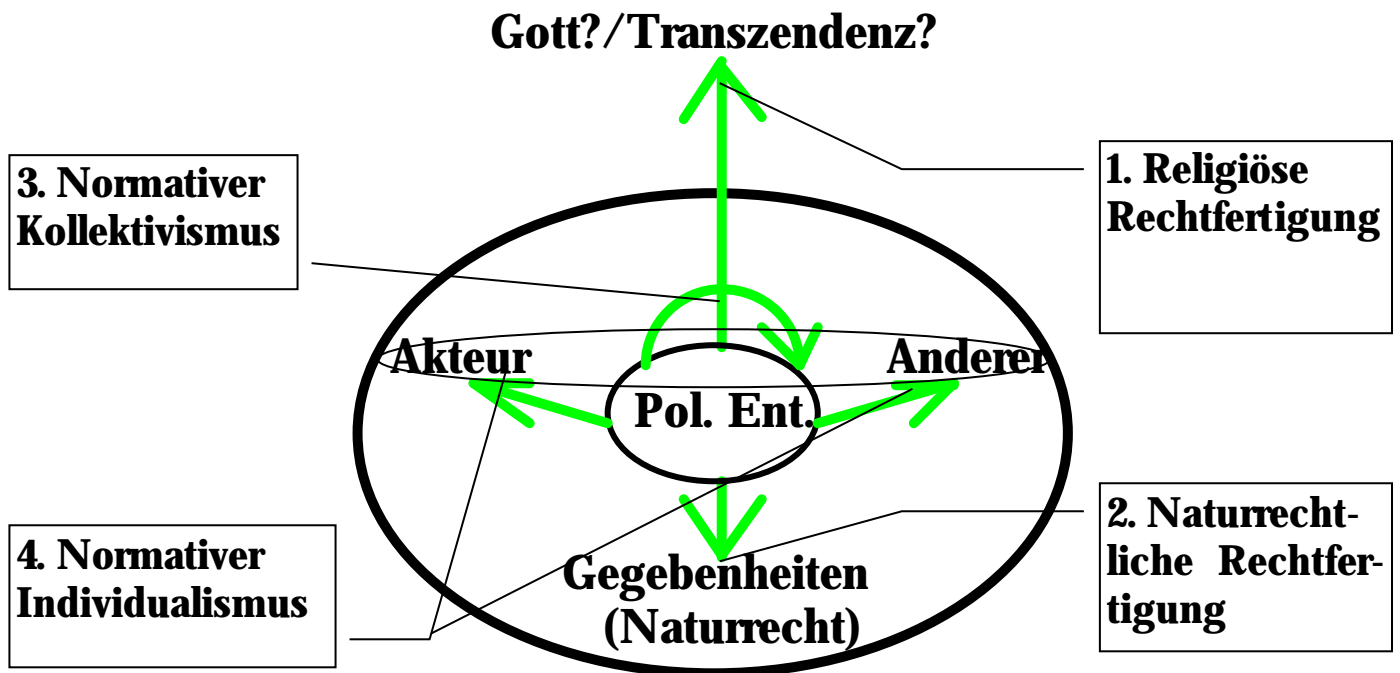
Weltbild

Gott?/Transzendenz?



Damit ergeben sich die folgenden Relationsmöglichkeiten, die durch Pfeile symbolisiert werden:

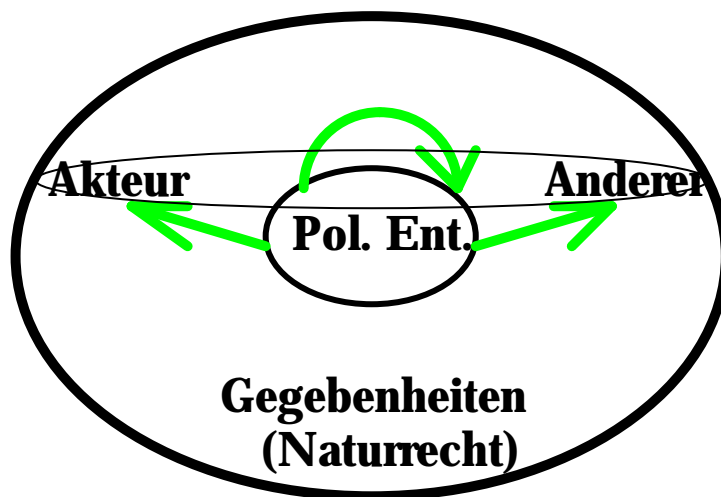
Die Möglichkeiten politischer Rechtfertigung



Die Entwicklung der Politischen Philosophie der Neuzeit seit Hobbes ist durch die Zurückdrängung religiöser (Gottesgnadentum, Zweiswerterlehre) und naturrechtlicher (lex naturalis bzw. lex naturae) Rechtfertigungsversuche gekennzeichnet. Dieser Vorgang hat sich nur allmählich und im Verlauf von Jahrzehnten und Jahrhunderten sowie mit retardierenden Phasen vollzogen. So sind etwa bei Locke noch einige naturrechtliche Elemente vorhanden. Aber im wesentlichen kristallisieren sich seit dem 17. Jahrhundert die zwei großen Theoriealternativen des normativen Individualismus und des normativen Kollektivismus heraus. Wenn man annimmt, daß wegen der Bezugnahme auf die Grundelemente unseres Weltbildes prinzipiell nur die soeben skizzierten vier Rechtfertigungsalternativen in Frage kommen und die religiöse und die naturrechtliche Rechtfertigung in der Neuzeit allmählich zurücktreten, dann ist die Vollständigkeit des Restes, nämlich der Alternative „Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus“ gezeigt. Allerdings wird man im Einzelfall möglicherweise noch den religiö-

sen oder naturrechtlichen Aspekt berücksichtigen müssen. Insofern bedarf die Alternative „Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus“ der Ergänzung im Einzelfall, um dem Erfordernis der Vollständigkeit zumindest in einem approximativen, nichtmathematischen Sinne genügen zu können.

Ab der Neuzeit:



(2) Die beiden Begriffe des normativen Individualismus und des normativen Kollektivismus sind *gradualisierbar*, da jede Rechtfertigung die Individuen in stärkerem oder weniger starkem Maße im Rahmen eines Kollektivs berücksichtigen kann.

(3) Die *Kontinuitätstreue* der Kategorisierung „normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus“ fällt sofort ins Auge: Man kann nunmehr eine Linie von Hobbes über Locke und Kant bis zu Mill und Rawls ziehen. Das heißt nicht, daß diese Theoretiker alle in gleicher Weise normativ-individualistisch wären.

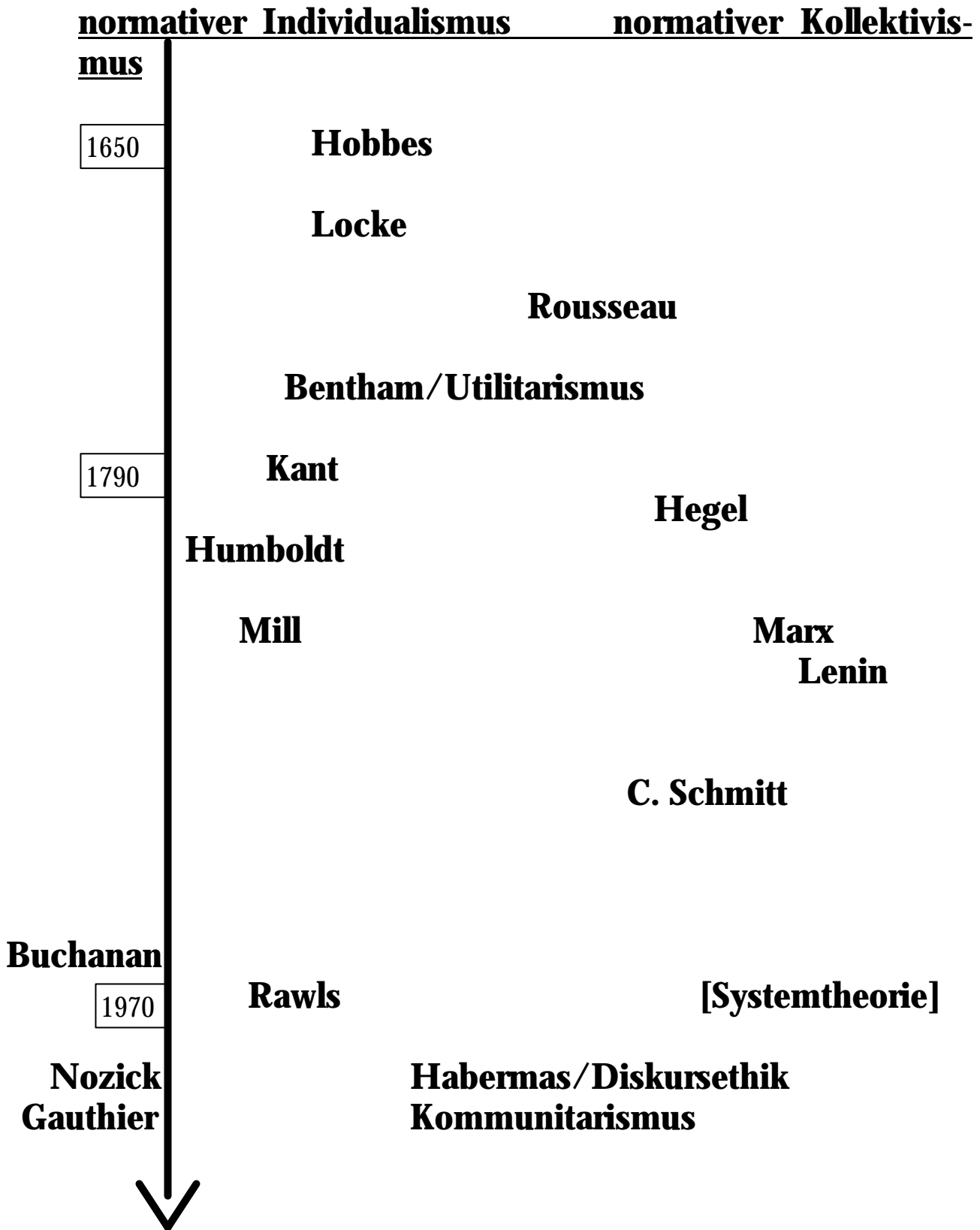
(4) Auch die Fundamentalität der Kategorisierung ist kaum zu bezweifeln, da sie ja die wesentlichen Rechtfertigungsrelationen aufgreift.

(5) Die Anschlußfähigkeit der Kategorisierung an gegenwärtige Diskussionen wird sich am Ende des Aufsatzes erweisen.

Man könnte gegen die hier favorisierte Kategorisierung einwenden, die verschiedenen Positionen der politischen Philosophie mögen sich gemäß der Unterscheidung normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus klassifizieren lassen. Aber es mag auch andere Klassifikationen geben. Die einzelnen Klassifikationen gegeneinander auszuspielen sei wenig ergiebig, weil jede dieser Klassifizierungen wesentliche Unterschiede der einzelnen Positionen übertünche. Diesem Einwand ist zuzugeben, daß die abstrakte Klassifizierung normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus nicht sämtliche Spezifika einzelner Positionen der politischen Philosophie erhellen kann. Man wird nie umhin können, sich die einzelnen Positionen als je einzelne anzusehen, um sie möglichst weitgehend zu erfassen. Trotzdem bringt eine einleuchtende abstrakte Klassifikation einen wesentlichen Erkenntnisfortschritt. Mit der Klassifikation werden wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Positionen deutlich. Nur so lassen sich Diskussionslagen erfassen. Nur wer z. B. eingesehen hat, daß Vertragstheorien – sofern sie von Verträgen zwischen Individuen ausgehen – eine Spielart des normativen Individualismus bilden, kann erkennen, daß die historische Aufgabe der Vertragsmetapher durch utilitaristische Theoretiker nicht unbedingt jede Kontinuität und gemeinsame Grundannahme ausschließt. Ein wesentlicher Teil menschlicher Erkenntnis besteht in Klassifikationen, die ja immer auch Eigenschaftsbestimmungen vornehmen. Insofern sind Klassifikationen regelmäßig sachhaltig und nicht beliebig.

IV. Analyse der neuzeitlichen Politischen Philosophie mit Hilfe dieser Kategorien

Die folgende Graphik soll nun mit Hilfe der hier vorgeschlagenen Kategorien Individualismus versus Kollektivismus eine erste Orientierung über die wesentliche geistige Verlaufslinie der neuzeitlichen Politischen Philosophie geben:



Erläuterungen:

- *Hobbes* hat als erster bekannter Theoretiker der Neuzeit eine Version des normativen Individualismus als legitimatorische Rückführung politischer Herrschaft auf die betroffenen Individuen vertreten. Allerdings sah er diese Rechtfertigung nur bis zur tatsächlichen Einsetzung eines Souveräns als notwendig an.³¹ Mit dem Einsetzungsakt war der Souverän legitimiert und konnte weitgehend beliebige politische Entscheidungen treffen.
- *Locke* übernimmt Hobbes' normativ individualistischen Ausgangspunkt, lehnt aber die Beschränkung der Rechtfertigungsbedürftigkeit auf die bloße Einsetzung des Souveräns und die Folge einer absoluten Herrschaft bei Hobbes ab. Die normativ-individualistische Rückbindung politischer Herrschaft wird permanent, ist allerdings noch naturrechtlich überwölbt und modifiziert.³²
- *Rousseau* geht zwar vom Individualwillen aus, läßt aber nicht den zusammengesetzten Willen aller (*volonté de tous*) sondern einen kollektiven Gesamtwillen (*volonté générale*) für die politische Entscheidung maßgeblich werden.³³
- *Bentham/Utilitarismus* sieht zwar individuelle Freude und individuelles Leid als maßgeblich an, ordnet aber das einzelne Individuum dem größten Glück der größten Zahl unter.³⁴
- *Kant* formuliert die Zusammenstimmung der Willkür des einen mit der Willkür des anderen als Rechtsprinzip, hält aber die kooperationsstiftende Vernunft bzw. das allgemeine Gesetz nicht vollständig von nicht individuell rechtfertigbaren Elementen frei, etwa dem „Allgemeinwillen“ Rousseaus.³⁵
- *Humboldt* verzichtet auf diese Elemente und geht deshalb in seinem normativen Individualismus über Kant hinaus.³⁶
- *Hegel* läßt die individuelle Subjektivität in der Objektivität und Totalität des Staates aufgehen.³⁷

³¹ Thomas Hobbes, *Leviathan*, hg. von Richard Tuck, 1651, Cambridge 1991, Kap. 17, p. 121.

³² John Locke, *Two Treatises of Government*, 1690, hg. von Peter Laslett, Cambridge 1960, 1988, II 87, p. 324.

³³ Jean-Jacques Rousseau, *Du Contrat Social*, Paris 1992, II 3, S. 54. Dt.: *Gesellschaftsvertrag*, Stuttgart 1977, S. 31.

³⁴ Jeremy Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, 1789, Buffalo 1988, p. 1ff.

³⁵ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, 1797, Band VI von Kant's gesammelten Schriften. Hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1907, Nachdruck 1968, S. 230 einerseits, S. 313f. andererseits.

³⁶ Wilhelm v. Humboldt, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*, Stuttgart 1982, S. 52: „Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist;“.

- *Marx* geht vor allem in seiner frühen Phase von den Bedürfnissen des einzelnen und seiner Entfremdung durch die kapitalistisch organisierte Arbeit aus, ordnet ihn aber den historisch-materialistischen Entwicklungsgesetzen und der Diktatur des Proletariats unter.³⁸
- *Mill* verteidigt einerseits den Utilitarismus, andererseits mit dem „harm-principle“ in „On Liberty“ eine normativ-individualistische Staatsrechtfertigung.³⁹
- *Lenin* wendet sich gegen jede Form des „Subjektivismus“ und verteidigt die deterministische Interpretation der Geschichte durch die marxistische Orthodoxy.⁴⁰
- *Carl Schmitt* schaltet in seiner Verfassungslehre die Individuen mit seiner Apologie einer kollektiven existentiellen politischen Entscheidung des Volkes aus.⁴¹
- *Buchanan, Nozick Gauthier* führen den normativen Individualismus ins nicht mehr begründbare Extrem:⁴² **Gemeinsame politische Projekte sollen legitim sein, wenn sie sich mittels des Prozesses der unsichtbaren Hand aus einer zufälligen Koordination tatsächlich ergeben oder ergeben könnten. Damit werden die Individuen in der Verfolgung ihrer Belange limitiert.**
- *Rawls* geht in seiner ursprünglichen Theorie von Individuen aus, inkorporiert aber mit der Voraussetzung einer Wahl unter dem Schleier des Nichtwissens, der Annahme einer Entscheidung der politischen Gemeinschaft über alle Grundgüter und dem Resultat, daß eine Maximinstrategie gewählt werden würde auch kollektivistische Elemente.⁴³

³⁷ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, 1821, Bd. 7 der Suhrkamp-Werkausgabe, Frankfurt a. M. 1986, § 258, S. 399: „Wenn der Staat mit der bürgerlichen Gesellschaft verwechselt und seine Bestimmung in die Sicherheit und den Schutz des Eigentums und der persönlichen Freiheit gesetzt wird, so ist das Interesse der Einzelnen als solcher der letzte Zweck, zu welchem sie vereinigt sind, und es folgt hieraus ebenso, daß es etwas Beliebiges ist, Mitglied des Staates zu sein. – Er hat aber ein ganz anderes Verhältnis zum Individuum; indem er objektiver Geist ist, so hat das Individuum selbst nur Objektivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied desselben ist. Die *Vereinigung* als solche ist selbst der wahrhafte Inhalt und Zweck, und die Bestimmung der Individuen ist, ein allgemeines Leben zu führen.“

³⁸ Karl Marx, MEW-Ergänzungsband, Erster Teil, S. 511-514; Deutsche Ideologie, MEW 3, S. 20, 27, 218 einerseits; Kapital Bd. III, MEW 25, S. 891; Kritik des Gothaer Programms, MEW 19, S. 18 andererseits. Vgl. auch Ian Forbes, Marx and the new Individual, London 1990.

³⁹ John Stuart Mill, Utilitarianism, 1861, On Liberty, 1859, in: ders.: Utilitarianism, hg. von Mary Warnock, Glasgow 1962.

⁴⁰ Leszek Kolakowski, Die Hauptströmungen des Marxismus, Band 2, München 1978, S. 402f.

⁴¹ Carl Schmitt, Verfassungslehre, Berlin 1928, 81993, S. 238.

⁴² James Buchanan, The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan, Chicago 1975; Robert Nozick, Anarchy, State and Utopia, New York 1974, David Gauthier, Morals by Agreement, Oxford 1986, 1988.

⁴³ John Rawls, A Theory of Justice, 1971, Oxford 1986, S. 11ff., 60ff., 90ff..

– *Systemtheorie*: schaltet im Rahmen ihrer Ausschließlichkeit beanspruchenden deskriptiven Beschreibung das Individuum als normativ rechtfertigende Instanz aus und setzt die Systemfunktionalität als letztentscheidend. Damit wird – auch wenn die Systemtheorie selbst nicht den Status einer normativ-ethischen Theorie beansprucht, was hier durch die eckige Klammerung verdeutlicht wird – zumindest als Folge auch eine normativ-individualistische Rechtfertigung politischer Entscheidungen unmöglich.⁴⁴

– *Kommunitarismus*: kritisiert zwar den Liberalismus, aber vor allem in seinem individualistischen Menschenbild und seinen libertären Ergebnissen, vermeidet zumeist eine klare Entscheidung für eine normativ-kollektivistische Rechtfertigung.⁴⁵

– *Habermas/Diskursethik*: setzt mit der Überordnung des Diskursprinzips D über das Universalisierungsprinzip U den Kollektivismus des Diskurses zumindest in der Theoriekonstruktion über die Rechtfertigung unter Rückbeziehung auf die einzelnen betroffenen Individuen.⁴⁶ In „Faktizität und Geltung“ stehen die Beachtung der Menschenrechte und der Primat der Parlamentsentscheidung in einer unaufgelösten Zwitterigkeit.⁴⁷ Es wird nicht deutlich, daß die Kollektiventscheidung des Parlaments gegenüber dem normativen Individualismus der Menschenrechte immer nur eine abgeleitete, sekundäre Legitimität beanspruchen kann.

V. Die gegenwärtige Diskussion

Die gegenwärtige Diskussion ist durch eine Verschiebung des gesamten Theoriespektrums in Richtung auf den normativen Individualismus als Mittelposition gekennzeichnet.⁴⁸ Vollständig oder auch nur stark kollektivistische Alternativen werden nicht mehr ernsthaft vertreten. Einer großen Anzahl von normativ-individualistischen Denkern, wie etwa Rawls, Johnston, Höffe u. a. stehen zum einen mit dem Kommunitarismus und der Diskurse-

⁴⁴ Niklas Luhmann, „Das Recht der Gesellschaft“, Frankfurt a. M. 1993.

⁴⁵ Michael Sandel (Hg.), *Liberalism and its Critics*, S. 5.

⁴⁶ Jürgen Habermas, *Eine genealogische Betrachtung zum kognitiven Gehalt der Moral*, in: ders., *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt a. M. 1996, S. 60.

⁴⁷ Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt a. M. 1992, Kapitel 3, S. 109ff, z. B. S. 133: „Der gesuchte interne Zusammenhang zwischen Volkssouveränität und Menschenrechten liegt im normativen Gehalt eines Modus der Ausübung politischer Autonomie, der nicht schon durch die Form allgemeiner Gesetze, sondern erst durch die Kommunikationsform diskursiver Meinungs- und Willensbildung gesichert wird.“

⁴⁸ Eine Verschiebung, die im übrigen auch die politische Praxis kennzeichnet: Man denke an die immer lauter werdende Forderung nach Demokratisierung und Einhaltung der Menschenrechte sowie an Formen der humanitären Intervention wie im Kosovo-Krieg.

thik Mischformen aus Individualismus und Kollektivismus⁴⁹ und zum anderen mit den Theorien von Nozick, Gauthier u. a. libertäre Abmagerungen des normativen Individualismus gegenüber. Nach Alasdair MacIntyre – einem der bekanntesten zeitgenössischen Kommunitaristen – sind auch die kommunitaristischen und libertären Theoretiker heutzutage in Wahrheit Liberale d. h. normative Individualisten.⁵⁰ Für die Kommunitaristen darf das Individuum nicht aus den Gemeinschaften isoliert werden, in denen es lebt. Mit dieser These ist aber noch kein Verschwinden des Individuums in diesen Gemeinschaften impliziert, wie es etwa der NS-Propagandaslogan „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ zum Ausdruck bringt. Die von vielen Kommunitaristen geforderte stärkere Gemeinschaftsorientierung der Bürger kann auch Resultat einer normativ-individualistischen Rechtfertigung sein. Denn der normative Individualismus impliziert *kein individualistisches tatsächliches politisches* Handeln. Man könnte z. B. auf der Grundlage des normativen Individualismus unter bestimmten Voraussetzungen – etwa weit überlegener Effizienz und Achtung politischer Freiheiten – eine kollektive Wirtschaftsform, etwa eine Zentralverwaltungswirtschaft, oder relativ starke Formen von Patriotismus rechtfertigen. Nicht ausgeschlossen ist mit der Entscheidung für den normativen Individualismus schließlich die Schaffung *kollektiver Güter* und die Verwendung *kollektiver Begriffe*, wie etwa der des Gemeinwohls. In *letzter Instanz* müssen diese kollektiven Güter und Begriffe allerdings auf die Belange der betroffenen Individuen rückführbar sein. Im Falle eines Konflikts haben sie gegenüber den Belangen der Betroffenen anders als im Rahmen des normativen Kollektivismus keinen ultimativen intrinsischen Wert.

Libertäre Theoretiker sehen politische Herrschaft nur dann als gerechtfertigt an, wenn sie im Rahmen einer freien Interaktion rational-egoistischer Individuen entstehen würde. Der Prozeß der unsichtbaren Hand avanciert auf diese Weise zum einzig legitimen Kriterium für gerechtfertigte politische Entscheidungen. Aber damit wird der normative Individualismus verkürzt, denn es gilt: (1) Selbst wenn sich eine Form politischer Herrschaft nicht durch freie Interaktion bilden würde, ist doch nicht ausgeschlossen, daß sie als bereits etablierte Institution legitim sein kann, weil sie durch Rekurs auf die Zustimmung und die Belange der Individuen gerechtfertigt ist. (2) Mit der Verabsolutierung des Prozesses der unsichtbaren Hand wird verhindert, daß die suboptimalen Ergebnisse einer bloßen Interaktion rational-

⁴⁹ Vgl. zu einer detaillierten Analyse dieser Verbindung von Kollektivismus und Individualismus in der Diskursethik meinen Beitrag: „Rechtsethische Rechtfertigung – material oder prozedural?“, in: Lorenz Schulz (Hg.), ARSP-Beiheft Nr. 75, Verantwortung zwischen materialer und prozeduraler Zurechnung, S. 17 ff.

⁵⁰ Alasdair MacIntyre, *Whose Justice? Which Rationality?*, Notre Dame 1988, S. 392: „So-called conservatism and so-called radicalism in these contemporary guises are in general mere stalking-horses for liberalism: the contemporary debates within modern political systems are almost exclusively between conservative liberals, liberal liberals, and radical liberals.“

egoistischer Individuen durch Kooperation verbessert werden. Damit werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Individuen ohne Grund eingeschränkt.

Mit den letzten Überlegungen wurde die ideengeschichtliche Analyse und Beschreibung bereits verlassen und in der Sache, wenn auch nur negativ, für den normativen Individualismus plädiert. Lassen sich auch positive Argumente für ihn anführen?

Politische Herrschaft beinhaltet die Verlagerung von Entscheidungen und Handlungen des Einzelnen auf die politische Gemeinschaft. Der Einzelne kann sich z. B. nicht mehr beliebig bewegen, weil ihm eine Ampel an einer Straßenkreuzung Halt gebietet. Er kann über sein Geld nicht frei verfügen, weil die politische Gemeinschaft Steuern erhebt. Selbst Großprojekte, die erst im Rahmen der politischen Gemeinschaft möglich werden, etwa die Entwicklung von Hochtechnologie, führen für den einzelnen zu Verlagerungen von Entscheidungen, z. B. weil er bestimmte Gebiete nicht mehr betreten darf. Politische Herrschaft bringt also notwendig eine Einschränkung von Interessen des Einzelnen mit sich. Dann kann sie aber nur gerechtfertigt sein, wenn sie die Interessen des einzelnen berücksichtigt, d. h. normativ individualistisch legitimiert ist.

Auf der Basis dieser allgemeinen Rechtfertigung des normativen Individualismus finden sich im Rahmen der politischen Philosophie zwei grundsätzlich divergente Anwendungsstränge: zum einen die Rechtfertigung der politischen Entscheidung gegenüber Nichtmitgliedern einer politischen Gemeinschaft (1), zum anderen die Rechtfertigung der politischen Entscheidung gegenüber Mitgliedern einer politischen Gemeinschaft (2).

(1) Nichtmitgliedern steht eine politische Gemeinschaft gegenüber wie es auch eine Einzelperson tun würde. Ob ein Gewalt Ausübender Polizist eines fremden Staates oder Privatperson ist, bedeutet für den von der Gewalt Betroffenen keinen Unterschied. Gegenüber Nichtmitgliedern darf eine politische Gemeinschaft demnach nur so tätig werden, wie es auch ihre Mitglieder in einem nichtpolitischen Verhältnis dürften. Das bedeutet: Wie Privatpersonen ihre Interessen auf einer Basis der Gleichheit gegenüber anderen vertreten dürfen, so dürfen sie das auch in Form einer politischen Gemeinschaft bzw. durch deren Organe tun.

(2) Gegenüber ihren eigenen Mitgliedern hat jede Entscheidung einer politischen Gemeinschaft eine zusätzliche Wirkung. Sie schränkt den Einzelnen nicht nur als freies Individuum ein, sondern auch als Bürger der politischen Gemeinschaft. Der von einer politischen Herrschaftsmaßnahme Betroffene wird durch die fragliche Entscheidung quasi temporär aus der politischen Gemeinschaft ausgeschlossen. Dann kann aber eine Rechtfertigung nur gelingen, wenn sie den Einzelnen durch die Rechtfertigung in die politische Gemeinschaft reintegriert. Sie muß ihn deshalb als Individuum ernst nehmen

und kann nur normativ-individualistisch sein. Würde sich die Rechtfertigung ausschließlich oder überwiegend auf die gemeinschaftlich geteilten Werte der politischen Gemeinschaft oder einzelner Untergemeinschaften berufen, so läge darin gegenüber dem von der Herrschaftsmaßnahme betroffenen Einzelnen kein Integrationsakt.⁵¹

Ziel dieses Aufsatzes war es, mit der Klassifikation „normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus“ eine Kategorisierung der wesentlichen Theorien der politischen Philosophie der Neuzeit vorzuschlagen, die es besser als andere Klassifikationsalternativen (Kontraktualismus, Liberalismus) erlaubt, die wesentlichen Diskussionlinien, gemeinsamen Annahmen und Divergenzen, Kontinuitäten und Diskontinuitäten der politischen Philosophie der Neuzeit herauszuarbeiten. Eine erste Skizze der historischen Einordnung der Positionen der politischen Philosophie der Neuzeit mit Hilfe dieser Klassifikation wurde präsentiert. Diese Skizze bedarf aber noch der weiteren Konkretisierung. Darüber hinaus sollten die Überlegungen deutlich machen, daß die Alternative „Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus“ auch zum Verständnis der gegenwärtigen Diskussion in der politischen Philosophie und zu deren Förderung beiträgt.

⁵¹ Vgl. zu einer ausführlicheren Entfaltung dieses Arguments den in Fußnote 49 genannten Aufsatz des Verfassers. Dort wurde aber noch nicht zwischen der Rechtfertigung gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Gemeinschaft unterschieden.